

sich direkt und wirksam an der Beseitigung organisatorischer und anderer Mängel in der Arbeit der Kreisgerichte zu beteiligen. Dagegen haben die Revisoren der Justizverwaltungsstellen eine gründlichere und umfassendere Kenntnis ihrer Bezirke, als die Richter der höheren Gerichte sie auf Grund ihrer Rechtsmittelverfahren haben können. Auf Grund ihrer engen Verbundenheit mit den Kreisgerichten ihres Bezirks und der genauen Kenntnis des politischen und wirtschaftlichen Zustandes in diesem sind die Mitarbeiter der Justizverwaltungsstellen ganz besonders befähigt, die Mängel in der Arbeit der Kreisgerichte und auch ihre Ursachen festzustellen und die richtigen Mittel zu ihrer Überwindung zu finden. Unter unseren Bedingungen würde es keineswegs richtig sein, die Revisionen, wie Tarassenko es vorschlägt, nur von einem Mitglied des höheren Gerichts durchführen zu lassen, mag dieses auch noch so gut mit der Rechtsprechung des revidierten Gerichts vertraut sein.

Durch die Verbesserung der Revisionstätigkeit und die gründliche Diskussion aller mit der Kontrolle und Anleitung verbundenen Fragen ist es uns gelungen, die anfänglich bestehenden Tendenzen einer formalen und

bürokratischen Durchführung der Revisionen und Instruktionen zu überwinden und zu einer wirklich konkreten Anleitung vorzustoßen. Diese Erfahrungen berechtigen zu der Feststellung, daß das jetzt in der Sowjetunion eingeführte System der Justizverwaltung bei Berücksichtigung der konkreten Bedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik nicht als zweckmäßiger und ökonomischer bezeichnet werden kann. Damit ist nicht gesagt, daß unsere Organisation der Justizverwaltung nicht noch gründlicher Verbesserung bedarf. Wenn Tarassenko für das sowjetische System als wichtigste Aufgabe die „Festigung der Kader der Gerichtsvorsitzenden durch Menschen, die nicht nur die praktische Gerichtsarbeit gut kennen, sondern auch genügend theoretisch für eine gleichzeitige Ausübung der Funktion der gerichtlichen Überwachung und der Justizverwaltung vorbereitet sind“, bezeichnet, so ist für die Entwicklung der Justizverwaltungsstellen in der Deutschen Demokratischen Republik besonders die Forderung zu verwirklichen, daß jeder Instrukteur der Justizverwaltung nicht nur eine gute Kenntnis der Gerichtsarbeit hat, sondern auch praktische Fähigkeiten zur Anleitung besitzt und zum politischen Letter in seinem Arbeitsbereich wird.

Gedanken zu einer Neuregelung der Strafbestimmungen zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums

Von HELMUT SCHMIDT, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Die Diskussion über das Volkseigentumsschutzgesetz, zu der die Redaktion dieser Zeitschrift in NJ 1957 S. 50 aufgefordert hatte, beschränkte sich bisher leider auf den Tatbestand des „sonstigen Beiseiteschaffens“ nach § 1 Abs. 1 VESchG¹⁾. Im nachfolgenden Beitrag soll deshalb der Versuch unternommen werden, einige Vorschläge für eine Neuregelung der Strafbestimmungen zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums zu unterbreiten und damit die Diskussion weiter anzuregen. Dabei gehe ich von der bisherigen Praxis auf Grund der Richtlinie Nr. 3 des Plenums des Obersten Gerichts vom 28. Oktober 1953 aus.

Neben dem Schutz unseres Staates bildet der Schutz des gesellschaftlichen Eigentums als der ökonomischen Grundlage unserer Gesellschaftsordnung immer einen Schwerpunkt in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Mit der Festigung des gesellschaftlichen Eigentums und nachdem es zur beherrschenden Eigentumsform von gewaltiger ökonomischer Bedeutung geworden ist, muß vor allem die Erziehung der Bürger zur Achtung vor ihm im Vordergrund stehen. Bei Straftaten, die nicht so schwerwiegend sind, daß bisher eine Verurteilung nach dem VESchG erfolgte, muß diese erzieherische Wirkung gegenüber straffällig gewordenen oder labilen Bürgern durch richtige Differenzierung im Strafmaß und die Anwendung neuer Straftaten sowie eine wirkungsvolle Auswertung derartiger Verfahren angestrebt werden. Damit werden die weitaus überwiegenden milder-schweren Angriffe noch stärker zurückgedrängt werden können²⁾.

Die Bedeutung des gesellschaftlichen Eigentums erforderte 1952 die Schaffung des VESchG, weil die Strafbestimmungen des StGB keinen ausreichenden Schutz boten. So war es nicht möglich, eine schwere Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums bei Diebstahl oder Unterschlagung nach Strafart und Strafmaß mit den Tatbeständen und Strafrahmen des StGB richtig zu erfassen. Die formellen Erschwerungsumstände des § 243 StGB versagten, und bei Unterschlagung konnte überhaupt nur auf Gefängnis erkannt werden. Das VESchG stellte zwar die überragende Bedeutung des gesellschaftlichen Eigentums heraus und beseitigte diese Unzulänglichkeiten, war aber andererseits, erklärbar aus der damaligen Situation, in seiner Konzeption mit Mängeln behaftet. Die Richtlinie Nr. 3 des Plenums des OG korrigierte diese und damit die Strafpraxis. Es bestanden aber jetzt für die Beurteilung

von Angriffen gegen gesellschaftliches Eigentum drei Rechtsquellen.

Das Dokument des Kollegiums des Justizministeriums zur Auswertung der 3. Parteikonferenz der SED für die Arbeit der Justizorgane (NJ 1956 S. 261) enthält u. a. auch wichtige Grundsätze für die Gesetzgebung. Durch übersichtliche, klare und zusammenfassende Regelungen muß bereits mit den Gesetzgebungsakten die Gesetzlichkeit gesichert werden.

Der entscheidende Schritt zur Festigung unserer sozialistischen Gesetzlichkeit, den das geplante Strafrechtsergänzungsgesetz mit seiner Einführung neuer Straftaten und somit wirkungsvoller Möglichkeiten zu einer wirklich sozialistischen Erziehung straffällig gewordener Bürger darstellt, erfordert auch weitere Verbesserungen der Gesetzlichkeit durch gesetzgeberische Maßnahmen auf anderen Gebieten. Hierzu gehört vor allem die Zusammenfassung aller Strafbestimmungen zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums in einem Gesetz mit klarer Abgrenzung des geschützten Objekts sowie die Beseitigung bisheriger Unzulänglichkeiten und Mängel in den Tatbeständen und Strafrahmen des VESchG.

In einer Neuregelung wäre wie im VESchG das gesellschaftliche Eigentum in den Formen des sozialistischen Staatseigentums (Volkseigentum), des Eigentums sozialistischer Genossenschaften und des Eigentums demokratischer Parteien und Organisationen zu schützen. Das geschützte ökonomische Verhältnis umfaßt alle materiellen Werte, alle Vermögenswerte, so daß unabhängig von dem geschützten Gegenstand — in den §§ 242, 246 StGB „Sache“ und in den §§ 263, 266 StGB „Vermögen“ genannt — wie bisher das gesellschaftliche Eigentum entsprechend dieser ökonomischen Bewertung zu erfassen wäre.

Dagegen sollten Straftatbestände, die bei einer richtigen Objektbestimmung nicht das gesellschaftliche Eigentum, sondern andere oder zugleich andere Objekte schützen, nicht in dieses neue Gesetz aufgenommen werden; das gilt z. B. für Raub (§ 249 StGB) und Urkundenfälschung (§ 267 StGB).

Die Strafbestimmungen über Urkundenverbrechen schützen den Rechtsverkehr vor falschen oder unwahren Urkunden. Dadurch, daß Urkunden oftmals für die Begründung von Eigentum oder für die Verfügungsberechtigung darüber rechtserheblich sind, bedeutet allerdings die Reinhaltung des Rechtsverkehrs mittelbar zugleich einen Schutz des Eigentums³⁾. Die Urkundenfälschung allein, die übrigens sehr selten vorkommt,

1) vgl. Fritzsche/Hübner in NJ 1957 S. 50; Löwenthal in NJ 1957 S. 190; Orschekowski in NJ 1957 S. 231.

2) Schwere Fälle, die nach dem VESchG abgeurteilt wurden, betragen im Jahre 1956 nicht ganz 20 %.

3) Hübner in „Materialien zum Strafrecht“, Besonderer Teil, Heft 3, S. 74. Allerdings werden dort keine Vorschläge für eine künftige Regelung unterbreitet.